

02.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseR - G - Wizu Punkt der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**A.****1. Der Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens)

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf zur Aufhebung der Zugabeverordnung, die sich zunehmend als Wettbewerbshemmnis erwiesen hat. Der Gesetzentwurf dient zusammen mit dem weiteren Gesetzentwurf zur Aufhebung des Rabattgesetzes der Liberalisierung der Rechts- und Wirtschaftspolitik und der besseren Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Verschärft wurde gegenüber der bisherigen Rechtslage allerdings das Zugabewesen für den Arzneimittelsektor. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzentwurfs sind diese neu geschaffenen Einschränkungen und Wettbewerbsnachteile nicht nachzuvollziehen.

Ausgeliefert am 05. FEB. 2001

(noch Ziffer 1)

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die weit reichenden Auswirkungen der mit der Aufhebung der Zugabeverordnung verbundenen Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG) eingehend zu prüfen. Bei der Änderung von § 7 HWG sollen die bisher möglichen Ausnahmen zum Zugabeverbot nach Möglichkeit beibehalten werden.

Das Heilmittelwerbegesetz legt aus Gründen des Verbraucherschutzes für die Werbung im Arzneimittelbereich einen strengeren Maßstab an als in anderen Branchen. Dies muss auch so bleiben. Eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage ist aber nicht angezeigt. Gemäß § 7 Abs. 1 HWG a. F. waren bisher Zugaben und sonstige Werbegaben nur in drei Ausnahmefällen zulässig: Bei besonders gekennzeichneten Gegenständen von geringem Wert, bei geringwertigen Kleinigkeiten und bei Werbegaben, die als Zugaben nach der Zugabeverordnung zulässig wären. Durch die Neufassung von § 7 Abs. 1 HWG wird das Zugabeverbot im Heilmittelwerbebereich jedoch verschärft: Künftig sind Zugaben nur noch zulässig bei den besonders gekennzeichneten Gegenständen von geringem Wert oder bei geringwertigen Kleinigkeiten. Der weitere, auf die Zugabeverordnung bezogene Ausnahmetatbestand soll entfallen.

Die vorgesehene Änderung von § 7 HWG trägt den mit ihr verbundenen Auswirkungen auf den Arzneimittelmarkt und auch den Interessen der Verbraucher nicht Rechnung. Durch die beabsichtigte Streichung des dritten Ausnahmetatbestandes in Absatz 1 Satz 1 entfallen die bisher in § 1 Abs. 2 Zugabeverordnung aufgelisteten Ausnahmen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Natural- und Geldrabatte, Kundenzeitschriften und handelsübliches Zubehör zur Ware (wie z. B. Applikationshilfen, Einmalspritzen etc.) sowie kostenlose Auskünfte und Ratschläge. Da § 7 HWG sowohl für das Verhältnis zum Endverbraucher als auch für das zum Groß- und Einzelhandel gilt, wären danach sämtliche den Handelsstufen üblicherweise gewährte Geld- und Naturalrabatte und handelsübliche Werbegaben unzulässig. Bisher übliche Hilfestellungen für den Verbraucher wären nicht mehr erlaubt. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die Verschärfung des Zugabewesens im Arzneimittelsektor nicht nachzuvollziehen.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuss

und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.